

Hygieneplan Corona-Pandemie vom 21.09.2021



INHALT

1. Einleitung
2. Meldepflicht
3. Hygiene-Grundsätze
4. Zugänge
5. Raumhygiene
6. Musikschulunterricht
7. Risikogruppen
8. Verwaltung
9. Reinigung
10. Hygiene im Sanitärbereich
11. Verantwortlichkeit und Unterweisung
12. Sonstiges

1. Einleitung

Dieser Hygieneplan Corona-Pandemie ist durch die Leitung der Musikschule Mosbach, gemeinsam mit dem Träger der Musikschule, am 07.09.2021 veröffentlicht worden. Ihm zu Grunde liegen die Corona-Verordnung des Landes vom 16.08.2021 und Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen vom 20.08.2021. Der Hygieneplan enthält die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz. Er gilt bis zu seiner Aufhebung durch die Musikschulleitung.

Für Unterricht, der im Auftrag eines Kooperationspartners durchgeführt wird gelten die Hygienepläne der jeweiligen Kooperationspartner (Kindertagesstätte bzw. Schule).

Für Musikschulunterricht, der in Räumen von Kindergärten durchgeführt wird gilt über das untenstehende Hygienekonzept in Frage der Gruppenbildung die Regelung des jeweiligen Kindergartens.

2. MELDEPFLICHT

Sowohl der Verdacht als auch das Auftreten einer COVID-19 Erkrankung sind der Musikschulleitung und dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.

3. HYGIENE-GRUNDSÄTZE

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.

- Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden mindestens beim Betreten eines Gebäudes. Handdesinfektion ist nur sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist und vor und nach dem Klavierunterricht. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de)
 - Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen oder Einwegtuch benutzen. Handläufe bitte nicht benutzen.
 - Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
1. Das Tragen einer medizinischen Maske oder FFP 2-Maske ist im ganzen Musikschulgebäude Pflicht, mit Ausnahme des Unterrichts in Blasinstrumenten und in Gesang. Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Maskenpflicht befreit.

4. ZUGÄNGE zur Musikschule und zu ihren Unterrichtsräumen

- Zugang zu Räumlichkeiten, Angeboten und Veranstaltungen der Musikschulen haben nur immunisierte Personen (gegen Covid-19 geimpfte oder von Covid-19 genesene Personen). Sie müssen vor dem Betreten der Musikschule ihren Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.
- Alle Personen, die (noch) nicht über einen vollständigen Impfschutz verfügen oder von einer Corona-Infektion genesen sind, gelten als „nichtimmunisiert“. Sie dürfen keine für Corona typischen Krankheitssymptome haben und müssen einen negativen Testnachweis vorlegen, entweder einen negativer PCR-Test (max. 48 Stunden alt) oder einen Antigen-Schnelltestes unter Aufsicht (max 24. Stunden alt). Dies gilt auch für alle Mitarbeitende der Musikschulen.
- Das Zutrittsverbot zu den Räumlichkeiten der Musikschulen für nicht-immunisierte Personen ohne negativen Testnachweis nach Zf. 2 gilt nicht „bei nur kurzzeitigen Aufhalten im Innenbereich, soweit dies für die Wahrnehmung des Personensorgerechts erforderlich ist“, z.B. um Kinder in die Obhut der Lehrkraft zu übergeben oder von der Lehrkraft entgegenzunehmen.
- Kinder unter 6 Jahren und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, müssen keinen Testnachweis erbringen. Gleiches gilt für Musikschüler:innen, die zugleich Schüler:innen einer öffentlichen Schule oder einer Schule in freier Trägerschaft sind, da sie ohnehin regelmäßig in der Schule getestet werden. Hier reicht ein Dokument, mit dem sie den Schülerstatus nachweisen (z.B. Schülerausweis, Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, etc.
- In der Warnstufe und der Alarmstufe gelten die jeweils aktuellen landesrechtlichen Vorschriften.
- Die Schülerin oder der Schüler werde von der Lehrkraft vor der Eingangstür oder im Aufenthaltsraum abgeholt und nach der Unterrichtsstunde zurückgebracht.
- Im Treppenhaus der Musikschule ist „Gegenverkehr“ immer mit Abstand abzuwarten, aufwärts hat Vorrang.
- Die Anwesenheitslisten sind in der Musikschule-Mosbach-App tagesaktuell so zu führen, dass jederzeit und für alle betreffenden Gebäude nachzuvollziehen und dokumentiert ist, wer sich wann in welchem Unterrichtsraum aufgehalten hat.

- Erkrankten Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft ist aufgefordert, bei Erkältungssymptomen von Schülerinnen oder Schülern den Unterricht nicht zu erteilen.

5. RAUMHYGIENE

- In allen Unterrichtsräumen sowie in Eingangs- und ggf. Aufenthaltsbereichen werden Hinweisschilder auf Hygienevorschriften und Distanzregeln gut sichtbar angebracht.
- In allen Gebäuden, in denen die Musikschule Unterricht erteilt, besteht eine Händewaschmöglichkeit.
- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Musikschulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden.
- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. In den Unterrichtsräumen ist jeweils nach einer Unterrichtseinheit bzw. in der sich an jede Unterrichtseinheit anschließenden Pause von mindestens 5 Minuten eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist nicht ausreichend, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird und sie somit wirkungslos bleibt.
- Im Lehrerzimmer und in den Räumen der Verwaltung ist mehrmals täglich eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist auch hier nicht ausreichend, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird und sie somit wirkungslos bleibt.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumlufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

6. MUSIKSCHULUNTERRICHT

- Für den Musikschulunterricht werden ausschließlich ausreichend große Unterrichtsräume genutzt, die auch nicht anderweitig genutzt werden.
- Im Instrumental- und Ensembleunterricht muss grundsätzlich ein Abstand von 1,50 m im Unterricht gewährleistet werden, beim Singen und Blasinstrumentalspiel 2,00 m. Im Elementarbereich muss der Abstand von 1,50 m eingeplant werden, beim Singen, Blasinstrumentalspiel oder bei Atemspiele im Elementarfach muss der Abstand von 2,00 m eingehalten werden.
- Bei Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist (z.B. Alexandertechnik, Unterricht für Menschen mit besonderem Förderbedarf) ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und die Handdesinfektion vor und nach dem Unterricht erforderlich. Wenn besonderen gesundheitlichen Risiken bestehen (Lehrkraft oder Schüler:in aus Risikogruppe) findet dieser Unterricht nicht statt.
- Schlaginstrumentalschüler benötigen eigene Schlegel.
- Unterricht in Tasteninstrumenten findet in der Regel an 2 Tasteninstrumenten statt. Diese müssen 1,50 m voneinander entfernt stehen. Steht nur ein Instrument zur Verfügung, sitzt die Lehrkraft in 1,50 m Entfernung, ggf. an einem Tisch.
- In dem Unterrichtsraum dürfen zur gleichen Zeit (abhängig von den durch das Land zugelassenen Formaten für den Präsenzunterricht) nur die Lehrkraft und der/die Schüler/innen aufhalten, deren Unterricht aktuell stattfindet. Nur in begründeten Ausnahmefällen dürfen sich außerdem eine oder mehrere

Begleitperson zur gleichen Zeit im Raum aufhalten (z.B. im Unterricht mit Menschen mit Behinderung).

- Zwischen zwei Unterrichtseinheiten besteht immer eine Pause von mindestens fünf Minuten. Die Stundenplanung ist entsprechend getaktet.
- Die / der neue Schüler/innen dürfen den Unterrichtsraum erst betreten, wenn der/die vorherige/n den Raum verlassen hat/haben.
- Instrumente, Mundstück, Schlägel, Werkzeuge, Mediengeräte und Arbeitsflächen dürfen während des Unterrichts nicht durch Unterrichtende und Schüler gemeinsam genutzt werden; Lehrkräfte verwenden eigene oder von der Einrichtung zur Verfügung gestellte Instrumente, Schlägel und Werkzeuge;
- Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist nicht gestattet.
- Die Lehrkräfte erhalten Einmalhandschuhe. Es bleibt aber ihnen überlassen, ob und zu welchen Tätigkeiten sie diese verwenden.
- Von den Schülerinnen und Schülern verwendete Instrumente und Schlägel, Mundstücke, Werkzeuge, Mediengeräte und Arbeitsflächen müssen vor der Weitergabe an eine andere Schülerin oder einen anderen Schüler mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt oder desinfiziert werden; hierzu muss ausreichend Pausenzeit eingeplant werden. Wenn eine Desinfektion nicht möglich ist, muss eine 72-stündige Quarantäne für das Instrument/Gerät (s.o.) eingehalten werden.
- Bei Unterricht an Blasinstrumenten und in Gesang muss der Abstand von mindestens 2 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden. Schüler:innen und Lehrkräfte dürfen nicht im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen. Die Nutzung einer durchsichtigen Schutzwand zwischen Schüler*innen und Lehrkraft wird empfohlen.
- Bei Unterricht an Blasinstrumenten ist zu gewährleisten, dass
 - kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet.
 - Alle Unterrichtsräume, in denen Blechblasinstrumente unterrichtet werden, werden mit gesonderten und verschließbaren Plastikeimern (Spuckeimer) ausgestattet, in denen kontaminierte Tücher mit Kondenswasser, Speichel etc. der Schüler*innen gesammelt wird, das/der im Unterricht anfällt. Die Eimer sind mit flüssigkeitsdichten Plastiktüten in angemessener Größe ausgekleidet und diese Plastiktüten mit Material (Holzspäne, Sand Katzenstreu, Zellstoff) versehen, das das Kondenswasser etc. angemessen aufnehmen / aufsaugen kann. Die Plastiktüten sind täglich fachgerecht zu entsorgen.
 - Speichelreste vom Boden durch Einmaltücher aufgenommen werden, die direkt entsorgt werden;

7. RISIKOGRUPPEN

- Vom Unterricht in der Musikschule besteht bei Beachtung des Hygieneplanes kein größeres Risiko als bei der Teilnahme am öffentlichen Leben. Trotzdem werden besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte besonders geschützt.
- Mitarbeitende, die einer Risikogruppe angehören, können sich an den Betriebsarzt, die Musikschulleitung und/oder den Betriebsrat wenden.
- Schüler:innen, die einer Risikogruppe angehören, bzw. deren Eltern können sich an die Musikschulleitung wenden.

8. VERWALTUNG

- Der Zugang zu den Schreibtischen der Mitarbeitenden wird blockiert.
- Mitarbeitenden der Verwaltung sind zum Tragen von Mund-Nasenschutz im Falle einer persönlichen Kommunikation mit Schüler/innen, Eltern, Lehrkräften und weiteren Personen verpflichtet, wenn der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung erhalten Einmalhandschuhe. Es bleibt ihnen überlassen, ob und zu welchen Tätigkeiten sie diese verwenden.

9. REINIGUNG

- Die Gebäudereinigung der Musikschule erfolgt unterrichtstäglich durch die oder im Auftrag der jeweiligen Gemeindeverwaltung, dabei ist die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten.
- Folgende Areale werden von den Reinigungskräften besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel täglich gereinigt:
 - Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- Schränken und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
 - Treppen- & Handläufe
 - Lichtschalter
 - Tische
 - Notenständer
 - Spuckschutzwände
- Die Oberflächenreinigung der Griffbereiche von technischen Geräten wie PC-Tastatur, Computermäuse, Telefon, Drucker, Kopierer etc. erfolgt vor der Nutzung von den Nutzern anhand feuchten Einmaldesinfektionstüchern.
- Reinigungs- und Händehygienepläne sind in der Musikschule ausgehängt
 - Putzraum
 - Lehrerzimmer
 - Verwaltung

10. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

- In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher oder Stoffhandtuchrollen bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.
- Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.
- In den einzelnen Sanitärräumen der Musikschule darf sich maximal 1 Person gleichzeitig aufhalten. Am Eingang der Toiletten wird darauf durch gut sichtbaren Aushang hingewiesen werden. Die Anzahl der Personen in den übrigen Sanitärräumen ist von deren Größe und Hygienekonzept abhängig.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung

der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

11. VERANTWORTLICHKEIT UND UNTERWEISUNG

- Die Musikschulleitung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse, nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr und ist für Absprachen mit dem Träger der Musikschule verantwortlich.
- Die Unterweisung von Lehrkräften und allen weiteren Mitarbeitenden der Musikschule zu Inhalten des Hygieneplans sind eine verbindliche Voraussetzung für die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen. Die Unterweisung der Lehrkräfte erfolgt bei Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes.
- Die Unterweisung der Musikschülerinnen und Musikschüler hat in der jeweils ersten Unterrichtsstunde nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes zu erfolgen.
- Für die Einhaltung des Hygieneplanes im Unterricht ist die jeweilige Lehrkraft verantwortlich.
- Die festgelegten Hygieneregeln werden den Musikschülerinnen und Musikschülern der Schülerschaft und ihren Erziehungsberechtigten auch vorab (per Infoschreiben, E-Mailanhang o. ä.) mitgeteilt.

12. SONSTIGES

- Besprechungen und Konferenzen werden bevorzugt als Videokonferenzen durchgeführt. Als Präsenzveranstaltungen werden sie auf das absolute Mindestmaß beschränkt. Dort, wo Präsenzveranstaltungen unumgänglich sind, werden die Distanzregeln sorgfältig beachtet.
- Interne und Öffentliche Veranstaltungen können im Rahmen der aktuellen Bestimmungen stattfinden.

gez. Daab